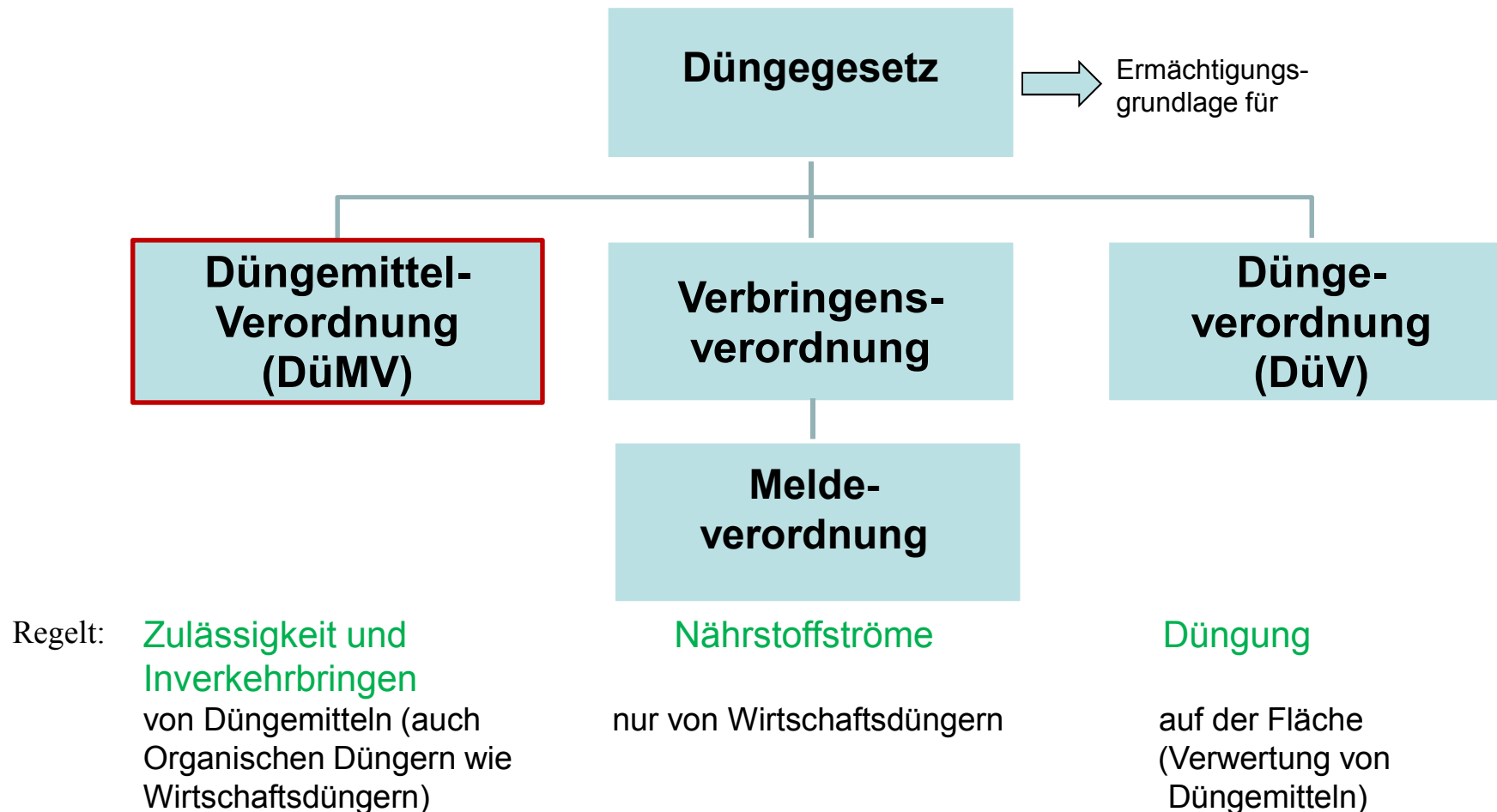


Gärrest, Gülle und Co. - Anforderungen an organische Dünger -

**Pflanzenbautagung
der Bezirksstelle Uelzen
14.01.2016**

**Birgit Blum
Prüfdienste**

Überblick Gesetzliche Grundlagen



Wichtig: Verbindung zwischen den VO = zusammenhängende Betrachtung

Nationales Recht: Düngemittelverordnung (DüMV) von 2012

(Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln)

Geltungsbereich:

- **Düngemittel:**
 1. **Mineraldünger (Ein- und Mehrnährstoffdünger)** für Landwirtschaft, Gartenbau, Haus- und Kleingarten sowie
 2. **Organische/organisch-mineralische Dünger:**
 - Wirtschaftsdünger als „Sonderform des organischen Düngers“ wie z. B. Güllen, Miste, Gärreste aus NawaRo-BGA.
 - Organische Düngemittel z. B. Komposte, Klärschlämme, Gärreste aus Abfallanlagen, Kartoffelfruchtwasser.
 - Organisch-mineralische Düngemittel z. B. Kalkklärschlamm.
- **Bodenhilfsstoffe** (Stoffe ohne wesentlichen Nährstoffgehalt)
z. B. Grünschnittkomposte
- **Kultursubstrate** (z. B. Blumenerden, Torfe) und
- **Pflanzenhilfsmittel** (z. B. Produkte zur Verbesserung der Pflanzenvitalität)

Gesetzliche Grundlagen

Nationales Recht: Düngemittelverordnung (DüMV) von 2012

(Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln)

Besondere Anforderungen:

- Typenzulassung (z. B. Ammoniumnitrat (KAS), Organischer Dünger).
Typen sind klar definiert über Zusammensetzung, Herstellungsverfahren, Mindestnährstoffgehalten etc.!
- Liste zulässiger Ausgangsstoffe und Zusatzstoffe
- Schadstoffgrenzwerte und Kennzeichnungsschwellen
- Seuchenhygienische Anforderungen (Salmonellen)
- Kennzeichnung/Warendeclaration (Verbraucherinformation)!!

Gesetzliche Grundlagen

EG-Düngemittelverordnung (VO (EG) Nr. 2003/2003)

Geltungsbereich:

- Ausschließlich mineralische Düngemittel (Kalke seit 2013)
- Größter Teil der Mineraldünger für die Landwirtschaft wird als EG-Düngemittel in Verkehr gebracht

Besondere Anforderungen:

- Typenzulassung
- Kennzeichnung: Neben sonstigen Anforderungen muss der Hinweis **EG-Düngemittel** gekennzeichnet sein

Keine Schadstoffgrenzwerte

(aktuell Auswirkungen auf das Angebot an Kalkdüngern)

Nationale Vorschriften der EU-Mitgliedstaaten

(**EG-VO 764/2008** regelt die Umsetzung des freien Warenverkehrs in Verbindung mit dem **Düngegesetz**)

Düngemittel die in einem anderen Mitgliedstaat der EU rechtmäßig zugelassen sind, dürfen in Deutschland in Verkehr gebracht werden, auch wenn Sie dem deutschen Düngemittelrecht nicht entsprechen.

Besondere Anforderungen:

- Kennzeichnung in deutscher Sprache
- Deklaration des rechtlichen Basislandes
- Einhaltung der nationalen Schadstoffgrenzwerte und Hygieneanforderungen
- Bei Verwendung von Klärschlamm/Bioabfall gilt weiterhin das deutsche Abfallrecht (BioAbfV, AbfKlärV)

Bisher hauptsächlich bei Düngern für den Haus- und Kleingarten umgesetzt!

Grundsatz des Düngemittelrechts: Der Inverkehrbringer ist zuständig für die **Qualität** und die **Kennzeichnung** des Düngemittels (Garantenstellung)

Definition Inverkehrbringen: *Das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben von Stoffen wie Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen etc. an andere.*

- Unabhängig davon, ob die Abgabe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.
- Inverkehrbringer von Wirtschaftsdüngern sind z. B. Hersteller (Biogasanlagenbetreiber, Tierhalter), Nährstoffbörse/Vermittler (MR, LU) die nicht ausschließlich Transporteur sind.

Düngemittel dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie nach den Vorgaben der Düngemittelverordnung – DüMV – gekennzeichnet sind.

➡ **ohne ordnungsgemäße Kennzeichnung stellt der Stoff kein zulässiges Düngemittel dar.**

.

Wann ist zu kennzeichnen?

- Eine Kennzeichnung/Deklaration als separater Warenbegleitschein muss das Düngemittel (Wirtschaftsdünger) begleiten und dem Abnehmer vom Inverkehrbringer unmittelbar mit jeder Partie/Lieferung ausgehändigt werden.*
- Ziel ist die Information des Endverbrauchers (Landwirtes) um die sachgerechte Verwertung des Düngemittels zu gewährleisten.
- Die Kennzeichnung kann mit dem Lieferschein (z. B. nach VerbringensVO) kombiniert werden, zu beachten sind jedoch unterschiedliche Vorlagefristen!
 - ➡ Wird nicht empfohlen, da nur im Einzelfall praxistauglich und Verstöße gegen die DüMV vorprogrammiert sind.
 - ➡ Lieferschein nach BundesverbringensVO für Wirtschaftsdünger sowie Nährstoffanalysen ersetzen nicht die vorgeschriebene Kennzeichnung.

*Eine Kennzeichnung von Wirtschaftsdüngern ist nur dann nicht erforderlich, wenn vom abgebenden Betrieb eine Abgabemenge von insgesamt 200 t Frischmasse/Jahr nicht überschritten wird

Was ist zu kennzeichnen?

Wichtig: Alle Kennzeichnungsparameter und die Reihenfolge der Angaben sind vorgeschrieben.

Beispiel Wirtschaftsdünger:

- Düngemitteltyp
(HTK, Miste, Gülle, Nawaro-Gärrest = Wirtschaftsdünger, Coferment-Gärrest und Mischungen daraus = org. NPK-Dünger)
- Ergänzung des Typs um die übergeordneten Ausgangsstoffe
- Nährstoffgehalte als „typenbestimmende Gehalte“ sowie Nebenbestandteile (Angabe in % in der Frischmasse)
- Gewicht/Volumen
- Inverkehrbringer/Hersteller (wenn nicht identisch beide = z.B. Herkunft NL)
- Ausgangsstoffe
- Einsatz von Anwendungs- bzw. Aufbereitungshilfsmitteln
- Anwendungs- und Lagerungshinweise

Was ist zu kennzeichnen?

- Bei sonstigen **Organischen Düngern** sind die Anforderungen höher
- Kennzeichnung von Wirtschaftsdüngern als Organische Dünger möglich aber nicht sinnvoll, da die „Privilegierung“ nach DüMV verloren geht.
- Bioabfalldünger (Komposte, Gärreste aus Abfallanlagen, Pilzsubstrate, Reststoffe aus der Kartoffelverarbeitung) und Klärschlämme sind nach DüMV keine Wirtschaftsdünger sondern immer Organische Dünger.
- Unterliegen zusätzlich den Anforderungen der Bioabfallverordnung (BioAbfV) oder der Klärschlammverordnung (AbfKlärV). Hinweis, dass diese Rechtsgebiete auch vom Anwender zu beachten sind, ist nach DüMV vorgeschrieben.

Deklarationsbeispiel: Gärrest = Wirtschaftsdünger - flüssig -



Microsoft
Word-Dokument

Information und Beispiele: www.lwk-niedersachsen.de
Webcode: 01025896 und 01013621

Festlegung Kennzeichnungswerte

- Düngemittelverordnung gibt keine Pflicht zur Untersuchung/Analyse von Düngemitteln vor
- Untersuchung werden bei z. B. bei Gärresten dringend empfohlen. Bei strohreichem Mist z. B. Putenmist aber nicht sinnvoll
- Kennzeichnung auch mit Richtwerten (soweit vorhanden) oder mit Berechnungswerten (Stallbilanz für Putenmist)
- Wichtig: Inverkehrbringer ist für die Einhaltung der Werte verantwortlich!
- Hohe Sorgfaltspflicht bei der Festlegung der Nährstoffgehalte erforderlich



Welche Anforderungen bestehen für den Anwender?

- § 4 Abs. 1 der Düngeverordnung (DüV) regelt, dass Organische Dünger (auch Wirtschaftsdünger) nur auf die Fläche aufgebracht werden dürfen, wenn dem Betriebsleiter schriftlich die N- und P_2O_5 -Gehalte bekannt sind.
- Bei Wirtschaftsdüngeraufnahme von Dritten ist diese Information die Kennzeichnung nach Düngemittelverordnung.
- Nach § 8 der DüV dürfen aufgenommene Wirtschaftsdünger nur dann auf der Fläche angewendet werden, wenn sie den Bestimmungen der DüMV entsprechen (Kennzeichnung durch Inverkehrbringer).
- Erstellung des Nährstoffvergleich: Unter anderen sind die Werte nach § 4 Abs. 1 aufzuzeichnen (Kennzeichnungswerte) und 7 Jahre aufzubewahren.

Welche Anforderungen bestehen für den Anwender?

- Festlegung der Angaben im Nährstoffvergleich an Hand der Kennzeichnungswerte durch den Inverkehrbringer.
- Nachuntersuchungen aufgenommener Wirtschaftsdünger durch den Landwirt dienen nur dessen eigener Information und dürfen im Nährstoffvergleich nicht berücksichtigt werden.
- Kennzeichnungswerte müssen sich auch auf den Dokumenten nach § 3 der VerbringensVO (Lieferschein) wiederfinden. Hier ist auch der Aufnehmer in der Pflicht.
- Verstoß gegen die Düngeverordnung z. B. Gegen § 4 (1)) kann negative Folgen für den Landwirt haben.

Feststellungen bei Düngerechtsüberwachungen

- Gärrestkennzeichnung: Wissen über Kennzeichnungsvorgaben sind noch immer lückenhaft oder nicht vorhanden.
- Kennzeichnungen für sonstige Wirtschaftsdünger sind fast nicht vorhanden.
- Auch im Bereich sonstiger Organische Dünger sind die Kennzeichnungsvorgaben häufig nicht oder nicht richtig umgesetzt.
- Anwendung der **Toleranz** für Wirtschaftsdünger von 50 % wird falsch verstanden: Gilt nicht für den Inverkehrbringer oder den Landwirt sondern für die Beurteilung der Wirtschaftsdünger durch die zuständige Behörde. Planmäßige Ausnutzung der Toleranz stellt einen Verstoß gegen die DüMV dar.

- Es gelten zusätzlich die Regelungen der EU-Hygieneverordnung VO (EG) 1069/2009: z. B. Mitführen eines Handelpapieres
- Grenzüberschreitende Verbringungen sog. Tierischer Nebenprodukte bedürfen einer tierseuchenrechtlichen Genehmigung (zuständig: LAVES Oldenburg)
- Aus seuchenhygienischen Gründen wird keine Genehmigung für Klauentiergülle erteilt. Nur Importe von Geflügelmist
- Ausnahme: sog. „behandelte Gülle“ (1 h Drucksterilisation bei 70° C), Da Seuchenerreger abgetötet sind, ist keine tierseuchenrechtliche Genehmigung erforderlich, d.h. es kann auch behandelte Rindergülle u.ä. nach Deutschland befördert werden. Voraussetzung: Notifizierung als Abfall gem. EU-AbfallVO VO (EG) Nr. 1013/2006

Importe aus NL

Import von
unbehandeltem HTK
oder Hähnchenmist



Adobe Acrobat
Document



Antrag und Genehmigung: LAVES Oldenburg
Antragsteller ist der Landwirt
QFN für Aufnehmer erforderlich
Landkreis (Veterinärbehörde) erhält Kenntnis
Genehmigungsaufgaben (Zwischenlagerung!)
Handelspapier nach § 9 TierNebV
Kosten: 0,40 €/t

Import von behandeltem
HTK, Hähnchenmist,
Gärreste, Gemische



Notifizierungsantrag in NL, wird von NL an
LWK gesandt und parallel bearbeitet
Antragsteller ist der Abfallerzeuger
QFN für Aufnehmer erforderlich
Landkreis (Abfallbehörde) erhält Kenntnis
Handelspapier nach § 9 TierNebV
Kosten: 200 € + 0,50 €/t

Behandelte Wirtschaftsdünger gelten als Abfall, daher Notifizierungspflicht. Nichtbeachtung der Vorschriften können als Straftaten (illegale Abfallverbringung) geahndet werden. Problem: holländische Behörden sehen keine Notifizierungspflicht und verweigern sich dem Verfahren.

Lieferdokumente bei NL-Importen



Adobe Acrobat
Document

VDM etc



Microsoft
Excel-Arbeitsblatt

Mestcodes

- Trotz seiner hohen Bedeutung ist das Düngemittelrecht bei vielen Betroffenen zu wenig bekannt.
- In Niedersachsen werden immer größere Mengen an Wirtschaftsdünger überbetrieblich verwertet, somit wird Umsetzung rechtlicher Anforderungen zunehmend wichtiger
- Die ordnungsgemäße Warendeclaration von Wirtschaftsdüngern ist weniger nutzlose Bürokratie als vielmehr eine wichtige Voraussetzung für deren Verwertung.
- Nur mit der zeitnahen Information über die Qualität des Wirtschaftsdüngers ist die bedarfsgerechte Verwertung beim Anwender möglich.
- Vor allem dem Hintergrund der Novellierung der Düngeverordnung - mit strengeren Maßstäben bei Düngebedarfsermittlung, betrieblichen Stickstoffobergrenzen und den Bilanzüberschüssen – ist die sachgerechte Ermittlung und Angabe der Nährstoffgehalte wichtig.
- Für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Beteiligten bei der Verwertung von Wirtschaftsdüngern ist eine wesentliche Voraussetzung, dass die Qualitätsparameter sorgfältig ermittelt werden und dem aufnehmenden Landwirt zeitgerecht zur Verfügung stehen.

Danke für die Aufmerksamkeit

